30.185/II/PD

[...]

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 25. März 1999 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen den Lütticher Provinzialrat gerichtete Klage untersucht, die aufgrund folgender Tatbestände eingereicht wurde:

- Der Beschluss über einen Abänderungsantrag des Klägers (des deutschsprachigen Provinzialrates, Herrn Pankert), wurde ihm in französischer Sprache notifiziert.
- Die Berichterstattungen durch die Mitglieder des Ständigen Ausschusses erfolgen immer in französischer Sprache.

Der Kläger nimmt auf die damalige Situation der Altprovinz Brabant Bezug und stellt fest, dass in Lüttich keine Simultanübersetzung vorgesehen ist.

Der Kläger beantragt die Annullierung des Provinzialratsbeschlusses.

*

Die Auskunftanfragen der SKSK haben Sie am 5. November 1998 folgendermaßen beantwortet (Übersetzung):

"Aufgrund der Bestimmungen der ehemaligen Artikel 72 und 73 der Geschäftsordnung des Provinzialrates (siehe Anlage 1), die immer noch auf die durch den Provinzialrat im Juni 1998 verabschiedeten Beschlüsse, zu denen der hier betroffene Beschluss gehört, anwendbar sind, sowie aufgrund der heutigen Geschäftsordnung (siehe Artikel 75 und 76 in der Anlage 2) erhalten alle Mitglieder der Versammlung binnen acht Tagen nach jeder öffentlichen Sitzung des Provinzialrates eine erste maschinengeschriebene Vorlage des vollständigen analytischen Sitzungsberichtes.

Sie verfügen anschließend über fünfzehn Tage, um eventuelle rein formale oder orthographische Verbesserungen zu übermitteln, die sie an ihren eigenen Beiträgen anbringen möchten.

In Ermangelung solcher Verbesserungen wird der analytische Bericht definitiv gedruckt. Dieser Druck erfolgt vierteljährlich zur gleichen Zeit wie der Druck der offiziellen Protokolle, und beide Schriftstücke werden allen Provinzialmitgliedern übermittelt.

Auf keinen Fall wird einem Ratsmitglied, das Verfasser eines Abänderungsantrages oder eines Vorschlags ist, persönlich eine Notifizierung als Beschluss über seinen Abänderungsantrag beziehungsweise seinen Vorschlag zugestellt.

Im vorliegenden Falle hat Herr Provinzialrat Pankert bisher, genau wie alle anderen Mitglieder des Provinzialrates, die erste maschinengeschriebene Vorlage des vollständigen analytischen Sitzungsberichtes der öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 1998 erhalten, während deren sein Abänderungsantrag Gegenstand eines Ablehnungsbeschlusses durch den Rat gewesen ist."

* *

Wie oben erwähnt, bezieht sich der Kläger auf die Situation der Altprovinz Brabant.

Die SKSK weist besonders darauf hin, dass die Sprachenregelung dieser Altprovinz Brabant durch Artikel 35 §1 der durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) bestimmt war. Hier gilt also eine andere Rechtsgrundlage, ein anderer Artikel als für den Lütticher Provinzialrat.

Der Lütticher Provinzialrat ist vielmehr als Regionaldienststelle i.S.v. Artikel 36 §1 KSG anzusehen.

Der Sprachengebrauch innerhalb des Provinzialrates im Hinblick auf sowohl mündliche als auch schriftliche Beziehungen ist als innerdienstlicher Aspekt des Sprachengebrauchs i.S. der KSG anzusehen.

Gemäß Artikel 36 §1 Abs. 1 der KSG soll der betreffende Dienst sich nach folgenden Unterscheidungskriterien des Französischen beziehungsweise des Niederländischen bedienen:

- 1. für die auf das französische Sprachgebiet oder auf das niederländische Sprachgebiet begrenzten oder begrenzbaren Angelegenheiten: der Sprache dieses Gebietes;
- 2. für die ein Personalmitglied betreffenden Angelegenheiten: der Sprache, in der der Betreffende seine Zulassungsprüfung abgelegt hat, oder, wenn eine Zulassungsprüfung nicht stattgefunden hat, der Sprache der Gruppe, zu der er gehört aufgrund der Sprache, in der er sein Studium absolviert hat, so wie aus dem verlangten Diplom oder Zeugnis hervorgeht;

3. für alle anderen Angelegenheiten: der Sprache des Gebietes, in dem die Dienststelle ihren Sitz hat.

In diesem Artikel ist nicht die Rede vom Deutschen. Die innerdienstliche Bearbeitung hat demnach in französischer Sprache zu erfolgen, auch wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die auf das deutsche Sprachgebiet begrenzt sind (vgl. Gutachten Nr. 26.138 vom 13. Oktober 1994 über Gutachten des Ständigen Ausschusses der Provinz Lüttich über Denkmäler und Landschaften).

Was den Teil der Klage in bezug auf die Notifizierung des Beschlusses angeht, so ist zunächst zu bemerken, dass die betreffende Unterlage nicht als persönliche, an ein Ratsmitglied adressierte Notifizierung eines Beschlusses über einen Abänderungsantrag anzusehen ist (vgl. Geschäftsordnung des Lütticher Provinzialrates).

Es handelt sich um einen analytischen Sitzungsbericht in erster maschinengeschriebener Vorlage.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass es sich um eine innerdienstliche Unterlage handelt und verweist auf die diesbezüglich anwendbare Sprachenregelung (siehe oben).

Somit erklärt die SKSK beide Teile der Klage zwar für zulässig, jedoch für unbegründet.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn L. VAN DEN BOSSCHE, Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[...]